



Merkblatt

Entsorgungsmöglichkeiten für asbesthaltige Flexplatten (AS 170605*)

1. Einleitung

Bei vielen Gebäudemodernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen fallen Abfälle an, die sowohl krebserzeugende Fasern als auch nennenswerte organische Anteile enthalten. Dazu zählen beispielsweise sogenannte „**Flexplatten**“ (andere Bezeichnungen: Vinyl-Asbest- oder Floor-Flex-Platten). Diese Platten in unterschiedlichen Formaten (quadratisch und rechteckig) sind in der Vergangenheit auf Fußböden oder an Wänden verlegt worden. Der Einbau erfolgte nur in den alten Bundesländern sowie im ehemaligen Westberlin.

Andere Abfälle dieser Art, die gleichzeitig krebserzeugende Fasern und organische Bestandteile enthalten, sind z.B.:

- » Fugenkittmassen („Morinol“)
- » Mehrschichtig aufgebaute Fassadenelemente (z.B. aus Glas, Kunststoffschäum, Asbest- oder Gipskartonplatten)
- » Mehrschichtig aufgebaute Dachkonstruktionen (z.B. aus Teerkork, asbesthaltigen Teer-/ Bitumenschichten, Kunststoffschäum)
- » Deckenplatten aus künstlichen Mineralfasern (KMF)
- » Spritzasbest

Trotz der organischen Anteile/Schadstoffe scheidet für diese Abfälle - wegen der Gefahr der Freisetzung der krebserzeugenden Fasern - eine Entsorgung in einer Sonderabfallverbrennungsanlage aus. Daraus folgt, dass eine Entsorgung in einer Untertagedeponie (UTD) im Salzgestein oder auf einer oberirdischen Deponie geprüft werden muss.

Die Probenahme, die Untersuchungsverfahren und die Ablagerung von Abfällen in bzw. auf Deponien wird in der Deponieverordnung (DepV) geregelt. Diese Verordnung legt für alle abzulagernden Abfälle eine Vielzahl von einzuhaltenden „Zuordnungswerten“ (Grenzwerte) sowie Ablagerungskriterien fest.

Die oben beschriebenen Abfälle halten auf Grund der organischen Bestandteile (z.B. Kunststoffe, Bitumen, Teer, Anstriche/Beschichtungen, Bindemittel) einige Zuordnungswerte bzw. Ablagerungskriterien der DepV nicht ein. Daher bedarf die Entsorgung der o.g. Abfälle auf allen Deponien – neben dem Nachweis-/ Andienungsverfahren – immer einer Einzelfallzulassung nach DepV.

In der letzten Zeit haben uns insbesondere zur Entsorgung von Flexplatten viele Fragen und Problemstellungen erreicht. Flexplatten überschreiten konkret die DepV-Zuordnungswerte für die Parameter TOC, Glühverlust sowie

eventuell Brennwert und DOC. Eine Gasbildung ist hingegen nicht zu befürchten.

Wir wollen nachfolgend aus genannten Gründen die Entsorgungsmöglichkeiten für diesen speziellen Abfall darstellen.

2. Mögliche Entsorgungswege für Flexplatten

Im Zuge der Planung der Bauarbeiten werden i.d.R. aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vor Baubeginn Probenahmen der im Gebäude verwendeten Baustoffe (und damit der späteren Abfälle) durchgeführt. Eine genaue Planung der dem Ausbau folgenden Abfallentsorgung wird ermöglicht, wenn die auszubauenden Flexplatten schon zu diesem Zeitpunkt repräsentativ beprobt und auf den Parameter DOC (in mg/l) untersucht werden.

Achten Sie bitte bei der Auswahl der Probenehmer und Labore grundsätzlich auf die Fachkunde bzw. Akkreditierung. Weiterhin muss die abfallerzeugende Firma (Wohnungsbau-gesellschaft/-genossenschaft, Wohnungseigentümer, bauaus-führender Fachbetrieb) prüfen, welche Menge an Flexplatten bei dem konkreten Bauvorhaben zur Entsorgung ansteht.

Mit diesen beiden Eckdaten (DOC-Wert und Abfallmenge) wird - wie nachfolgend beschrieben – ein Entsorgungsweg ausgewählt.

2.1. Geringe Abfallmengen

Sofern die Jahresmenge an Flexplatten, die entsorgt werden muss, bei dem geplanten Bauvorhaben weniger als 20 t beträgt, können Sie eine Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis wählen. Mittlerweile verfügt eine Reihe von Firmen über Sammelentsorgungsnachweise, über die speziell Flexplatten entsorgt werden können.

Die einsammelnden Firmen transportieren die Flexplatten dann zu Vorbehandlungsanlagen, die zunächst den weiteren Entsorgungsweg anhand der vom Abfallerzeuger vorgelegten Analytik prüfen und festlegen (UTD oder oberirdische Deponie), nachfolgend die Abfälle fachgerecht verpacken und den Endentsorgungsanlagen UTD oder oberirdische Deponie zuführen.

Suchen Sie also einen Einsammler aus, der über einen gültigen und zugewiesenen Sammelentsorgungsnachweis für Flexplatten (AS 170605*) für das Sammelgebiet Berlin bzw. Brandenburg verfügt und beauftragen ihn. Auf telefonische Nachfrage nennen wir Ihnen gern die zugelassenen Einsammler. Bitte beachten Sie aber, dass nur

Sammelentsorgungsnachweise genutzt werden können, die konkret für Flexplatten genehmigt wurden. Sammelentsorgungsnachweise für andere asbesthaltige Abfälle, die unter dem Abfallschlüssel 170605* geführt werden, scheiden für die Flexplattenentsorgung aus.

Die analytische Untersuchung auf den Parameter DOC (in mg/l) ist dem Vorbehandlungsanlagenbetreiber frühzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass anhand dessen eine Entscheidung über den weiteren Entsorgungsweg sowie eine konkrete Kalkulation des Entsorgungspreises erfolgen kann.

Bei den einzelnen Abholungen erhalten Sie jeweils einen Übernahmeschein in Papierform, den Sie in Ihrem Abfallregister aufbewahren. Alternativ steht es Ihnen frei, die Entsorgung auch bei diesen kleinen Abfallmengen über einen Einzelentsorgungsnachweis durchzuführen. Einzelheiten zum Procedere des Einzelentsorgungsnachweisverfahrens finden Sie im Abschnitt 2.2.

2.2. Größere Abfallmengen

Die Jahresmenge der zur Entsorgung anstehenden Flexplatten Ihres geplanten Bauvorhabens beträgt mehr als 20 t oder Sie möchten auch für geringere Jahresmengen einen Einzelentsorgungsnachweis führen? Dann prüfen Sie, welcher der folgenden drei Entsorgungswege für Ihr Bauvorhaben in Frage kommt:

2.2.1. Entsorgung in eine Vorbehandlungsanlage/ Zwischenlager

Diese Variante bietet sich an, wenn die Entsorgung innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen sein muss. Erstellen Sie eine Verantwortliche Erklärung eines Entsorgungsnachweises (in elektronischer Form), nehmen Sie Kontakt mit einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage auf und bitten dort um Erstellung der Annahmeerklärung. Danach kommt der Nachweis zur SBB zwecks Behördenbestätigung bzw. Zuweisung. Wenn diese Behördlichen Bescheide vorliegen, kann mit der Entsorgung begonnen werden.

Auf telefonische Nachfrage nennen wir Ihnen gern die möglichen Vorbehandlungsanlagen-/ Zwischenlagerbetreiber. Die Vorbehandlungsanlage entscheidet anhand des vorgelegten Laborprüfberichts, ob eine Ablagerung unter- oder oberirdisch erfolgen muss. Sie verpackt den Abfall entsprechend und leitet die Entsorgung bzw. den Transport zur UTD oder zu einer oberirdischen Deponie in die Wege. Jeder einzelne Transport wird mit einem Begleitschein (in elektronischer Form) dokumentiert.

Die analytische Untersuchung auf den Parameter DOC (in mg/l) ist dem Vorbehandlungsanlagenbetreiber frühzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass anhand dessen eine Entscheidung über den weiteren Entsorgungsweg sowie eine konkrete Kalkulation des Entsorgungspreises erfolgen kann.

2.2.2. Entsorgung auf einer Deponie der Klasse III

Diese Variante der Entsorgung auf einer Deponie der Klasse III („Deponie für gefährliche Abfälle“) bietet sich an, wenn

Sie im Rahmen Ihres Bauzeitplans etwa 2-3 Monate bis zum Entsorgungsbeginn einplanen können. Weiterhin weist der Laborprüfbericht der Flexplatten Ihrer konkreten Baustelle nur moderate DOC-Überschreitungen bezüglich des DK-III-Zuordnungswertes (100 mg/l) aus.

Sprechen Sie uns in diesen Fällen an, wir vermitteln Ihnen dann Kontakte zu einem oder mehreren Betreibern von Deponien der Klasse III. Der von Ihnen ausgewählte Deponiebetreiber kann dann einen Ausnahmeantrag auf der Basis des § 6 Abs. 6 DepV stellen.

Nach ggf. erteilter Ausnahmegenehmigung erarbeiten Sie bitte mit dem Deponiebetreiber einen Entsorgungsnachweis und schicken uns diesen bitte unverzüglich im Rahmen des Andienungsverfahrens zu. Wenn Sie von der SBB den Behördlichen Bescheid (Zuweisung) bekommen haben, kann die Entsorgung beginnen. Jeder einzelne Transport wird mit einem Begleitschein (in elektronischer Form) dokumentiert.

2.2.3. Entsorgung auf einer Deponie der Klasse II

Diese Variante bietet sich an, wenn Sie im Rahmen Ihres Bauzeitplans etwa 4-6 Monate bis zum Entsorgungsbeginn einplanen können. Der Laborprüfbericht zu den Inhaltsstoffen der Flexplatten Ihrer konkreten Baustelle darf dabei nur geringe oder keine DOC-Überschreitungen aufweisen.

Sprechen Sie uns in diesen Fällen an - wir informieren Sie gern über die in Frage kommenden Deponien der Klasse II. Der von Ihnen ausgewählte Deponiebetreiber kann dann einen Ausnahmeantrag auf der Basis des § 6 Abs. 6 Satz 1, Nr. 1, letzter Halbsatz DepV beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) stellen.

Nach ggf. erteilter Ausnahmegenehmigung erarbeiten Sie bitte mit dem Deponiebetreiber einen Entsorgungsnachweis und schicken uns diesen bitte im Rahmen des Nachweis-/ Andienungsverfahrens zu. Wenn Sie von der SBB den Behördlichen Bescheid (Behördliche Bestätigung bzw. Zuweisung) bekommen haben, kann die Entsorgung beginnen. Jeder einzelne Transport wird mit einem Begleitschein (in elektronischer Form) dokumentiert.

3. Fazit

Wie schon eingangs erwähnt, sind Flexplatten auf Grund ihrer Zusammensetzung kein „Standard“-Abfall - für eine Deponierung muss – egal ob unter- oder oberirdisch -, neben dem gültigen Entsorgungsnachweis sowie der SBB-Zuweisung immer eine Ausnahmegenehmigung nach DepV vorliegen.

Um auch abfallerzeugenden Firmen, die wenig Erfahrung mit Abfällen haben, mögliche Entsorgungsvarianten aufzuzeigen, wurde dieses Merkblatt entwickelt. Wenn Sie beispielsweise als bauausführender Fachbetrieb oder Wohnungseigentümer demnächst Flexplatten entsorgen müssen, raten wir Ihnen, vor Beginn der geplanten Tätigkeiten mit uns Kontakt zwecks umfangreicher Beratung aufzunehmen.